

Departement SUS

Sicherheit und Ordnung: Richtlinie zur Benützung des öffentlichen Grundes; Totalrevision

I Ausgangslage

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 310.15 vom 28. April 2015 wurde die letzte Änderung der Richtlinie für die Benützung des öffentlichen Grundes (SRS 7.7.1-2) zwecks Neufassung von Kapitel III Veranstaltungen zum Beschluss erhoben. Die Richtlinie ist behördenverbindlich und dient der Bewilligungsbehörde zur Umsetzung einer einheitlichen und nachvollziehbaren Bewilligungspraxis für den öffentlichen Raum. Gleichzeitig schafft sie Transparenz für Gesuchstellende und betroffene Nachbarschaften.

II Anpassungsbedarf

Zwischenzeitlich ergibt sich in Anlehnung an das Reglement über die Benützung der öffentlichen Anlagen vom 21. November 2017 (SRS 7.7.1-1) sowie zwecks einer verhältnismässigeren und liberaleren Umsetzung von Ruhe und Ordnung durch Bewilligungsauflagen ein Revisionsbedarf bei verschiedenen Punkten. Im Wesentlichen sollen restriktive Einschränkungen entfallen, welche in der Praxis problematisch sind oder nicht sinnvoll durchgesetzt werden können. So soll beispielsweise künftig die Beleuchtung von Aussenwirtschaften auf öffentlichem Grund bewilligt werden können. Weiter soll die Verwendung von Lautsprecheranlagen in Aussenwirtschaften nicht mehr per se unzulässig sein, sondern in einem bestimmten Rahmen bewilligt werden können.

Der vorliegende Erlass entspricht einer Bewilligungspraxis, welche sowohl die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer (Gesuchstellenden) als auch der Anwohnerinnen und Anwohner ausgewogen berücksichtigt.

III Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Die Richtlinie zur Benützung des öffentlichen Grundes vom 3. September 2024 wird zum Beschluss erhoben.

2. Der Stadtratsbeschluss Nr. 310.15 vom 28. April 2015 betreffend Richtlinie zur Benützung des öffentlichen Grundes; Neufassung Kapitel III. Veranstaltungen wird aufgehoben.
3. Die Richtlinie zur Benützung des öffentlichen Grundes tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Mitteilung an:
 - Alle Departemente der Stadt Zug
 - Rechtsdienst
 - Kanzlei

Zug, 3. September 2024



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilage

- Richtlinie zur Benützung des öffentlichen Grundes vom 3. September 2024